

VfGH

Verein für
Germanisches Heidentum e.V.

Geschäftsordnung
Beitragsordnung
Wahlordnung

Stand 2018

Inhaltsverzeichnis:

Geschäftsordnung

§ 1.	Allgemeines	S. 5
§ 2.	Der Herd	S. 5
§ 3.	Gilden	S. 6
	a) Allgemeines	S. 6
	b) Landgilden	S. 7
	c) Blótgilden	S. 7
	d) Sachgilden	S. 8
§ 4.	Ritualwesen im VfGH	S. 8
	a) Allgemeines	S. 8
	b) Regeln für die Wahl von BlótleiterInnen	S. 8
	c) Amtsführung der BlótleiterInnen	S. 8
§ 5.	Schwurmannen	S. 9
§ 6.	Amtseid	S. 10

Beitragsordnung

§ 1.	Rechtsgrundlage/Gültigkeit	S. 11
§ 2.	Fördernde Mitglieder	S. 11
§ 3.	Probe-, Voll- und Ehrenmitglieder	S. 11
§ 4.	Schwurmannen	S. 12
§ 5.	Familienbeitrag	S. 12
§ 6.	Fälligkeit	S. 12
§ 7.	Zahlungsart	S. 13
§ 8.	Beitragsermäßigung/-befreiung	S. 13
§ 9.	Beitragsrückstand	S. 13
§ 10.	Bekanntgabepflicht	S. 14

Wahlordnung

§ 1.	Wahlzyklus	S. 15
§ 2.	Kandidatur	S. 15
§ 3.	Ankündigung der Kandidatur	S. 16
§ 4.	Vorbereitung der Wahl	S. 16
§ 5.	Durchführung der Wahl	S. 17

Geschäftsordnung des VfGH

Die Einführung der Geschäftsordnung wurde auf dem Bundesthing 2013 am 11.05.2013 erstmalig beschlossen. Sie wurde seither nicht geändert.

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder im VfGH können sich auf lokaler oder regionaler Ebene zu eigenen Gemeinschaften zusammenschließen.
2. Die Art dieser Gemeinschaften sowie die Bedingungen für ihre Bildung werden durch diese Geschäftsordnung festgelegt.
3. Über die Gemeinschaften wird beim Vorstand ein Register geführt.

§ 2 Der Herd

1. Der Herd knüpft an die alte Tradition an, nach der sich Familien, Sippen und andere Gemeinschaften um ein Herdfeuer versammelten, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen und insbesondere ihre religiösen Feste zu feiern.
2. Ein Herd des VfGH muss aus mindestens drei Personen bestehen.
3. Mindestens drei Mitglieder eines Herdes müssen beitragspflichtige Mitglieder des VfGH sein. Dabei genügt aber die Entrichtung des ermäßigten Beitrags gemäß Beitragsordnung.
4. Davon abgesehen brauchen Mitglieder eines Herdes nicht notwendig Mitglieder des VfGH sein.
5. Der Herd regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Er kann Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben.
6. Der Herd wird von einem Herdwart geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern des Herdes gewählt. Zusätzlich sollte ein Herd bei entsprechender Größe einen Schatzwart und einen Blótwart nach den Bedingungen des § 3 dieser Ge-

schäftsordnung wählen. Über die Dauer der Wahlperiode entscheidet der Herd.

7. Der Herd gibt sich einen eigenständigen Namen, unter dem er beim Vorstand registriert wird.
8. Die Gründung eines Herdes sowie dessen Name sind dem Vorstand unter Beifügung einer Mitgliederliste, evtl. Ordnungen des Herdes sowie der Adresse des Herdwächters bekannt zu geben. Gründung und Name bedürfen der Zustimmung des VfGH-Vorstands. Dadurch werden lokale Überschneidungen, Namensgleichheiten und Namen, die dem Ansehen des VfGH schaden könnten, vermieden.
9. Der Herd kann Projekte im Rahmen des Gemeinschaftszweckes des VfGH selbstständig und im Namen des VfGH durchführen. Der Herdwart ist dabei dem Vorstand des VfGH gegenüber rechenschafts- und ggf. haftpflichtig
10. Ein Herd kann unter den gleichen Bedingungen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder des Herdes bleibt davon unberührt.
11. Falls einzelne Mitglieder eines Herdes vom VfGH ausgeschlossen werden, berührt dies ihre Mitgliedschaft im Herd nicht.

§ 3 Gilden

a) Allgemeines

1. Gilden sind im VfGH Zusammenschlüsse von Herden, Gruppen und / oder Einzelpersonen.
2. Gilden haben einen gewählten Vorstand, der aus einem Gildewart, einem Blótwart und einem Schatzwart besteht.
3. Dem Gildewart obliegt die Vertretung der Gilde gegenüber dem Vorstand und nach außen, der Blótwart ist verantwortlich für das Ritualwesen der Gilde und der Schatzwart übernimmt die Kassenführung und Budgetierung der Gildenfinanzen.
4. Je nach Größe der Gilde können auch Ämter in einer Person vereinigt werden.
5. Gilden können sich eine eigene Gildenordnung geben, die aber der Satzung und den Ordnungen des VfGH nicht widersprechen darf.

6. Gilden können in einer Gildenversammlung die Erhebung von Beiträgen (beispielsweise für Pflege und Erhalt eines Kultplatzes) beschließen.
7. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt die Gildenversammlung eigenständig. Es gibt im VfGH die folgenden Arten von Gilden:

b) Landgilden

1. Landgilden stellen regionale Zusammenschlüsse von Herden und / oder Einzelpersonen dar, d.h. alle Mitglieder, die in einem bestimmten geografischen Raum leben, sind Mitglieder der zuständigen Landgilde.
2. Aufgabe der Landgilde ist es, regional den Kult zu organisieren, nach Möglichkeit auf eigenem Kultplatz.
3. Landgilden können gegründet werden, wenn in einer Region mindestens 9 Mitglieder des VfGH oder von Untergliederungen des VfGH vorhanden sind.
4. Sind in einer Region mehr als 20 Mitglieder des VfGH oder seiner Untergliederungen vorhanden, muss eine Landgilde gegründet werden.
5. Über die geografische Gliederung der Regionen entscheidet der VfGH-Vorstand in Absprache mit den betroffenen Mitgliedern.

c) Blótgilden

1. Blótgilden sind Zusammenschlüsse gemäß Abschnitt a), die sich der besonderen Verehrung bestimmter Götter verschrieben haben.
2. Die Blotgilde hält unabhängig von den Jahresfesten besondere Blóts für „ihre“ Gottheit ab. Sie steuert zu den Gemeinschaftsfesten zum Beispiel besondere Anrufungen bei oder ähnliches.
3. Blótgilden sind regional nicht gebunden.

d) Sachgilden

1. Sachgilden widmen sich besonderen selbstgestellten Aufgaben.
2. Dazu können wissenschaftliche, organisatorische und alle anderen Aufgaben zählen, die dem Vereinszweck dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 4 Ritualwesen im VfGH

a) Allgemeines

Das Ritualwesen im VfGH wird durch den Ewart geleitet (siehe Satzung § 16, d, 1). Im VfGH gilt ausschließlich das Prinzip des Volks- und Wahlpriestertums. Die betreffenden Personen tragen die Bezeichnung Blotmann bzw. Blotfrau. Jede Kultgemeinschaft (Gruppen, Herde und Gilden) können sich ihre eigenen Blótmänner/Blótfrauen nach nachstehend aufgeführten Regeln wählen:

b) Regeln für die Wahl von Blótmännern / Blótfrauen

1. Die betreffende Person ist Vollmitglied oder Ehrenmitglied des VfGH.
2. Sie wird in einer geheimen Wahl mit mindestens 4/5 der Stimmen aller Mitglieder der jeweiligen Kultgemeinschaft gewählt und ist bereit, das Amt anzunehmen.
3. Sie ist bereit, den Regeln dieses Amtes, wie sie weiter unten beschrieben werden, zu folgen.
4. Die Gültigkeit der Wahl sowie die Eidesleistung (siehe Abschnitt b) Amtsführung) muss durch den VfGH-Vorstand geprüft werden. Wenn alles seine Richtigkeit hat, bestätigt der Vorstand die Ernennung.

c) Amtsführung der Blótmänner / Blótfrauen

1. Blótmänner / Blótfrauen sind ausschließlich für die Planung, Durchführung und Leitung von Ritualen verantwortlich.
2. Sie sind weder „Eingeweihte“ noch sind sie als Mittler zwischen Göttern und Menschen zu verstehen.

3. Ihre rituelle Tätigkeit beinhaltet keinerlei Autorität als „spirituelle Führer“ oder religiöse Lehrer.
4. Sie erfüllen in ihrem Amt einen Dienst an der Gemeinschaft. Dies beinhaltet auch, dass sie tatsächlich als Kultleiter/innen zur Verfügung stehen müssen.
5. Sie bekräftigen durch einen Amtseid, den sie vor ihrer Kultgemeinschaft leisten, ihre Treue zu den germanischen Göttern und verpflichten sich dadurch gleichzeitig, die Götter gebührend und nach germanischer Tradition zu verehren.
6. Dieser Eid gilt für die Dauer ihrer Wahlperiode, die von der jeweiligen Kultgemeinschaft festgelegt wird. Die Wahlperiode darf jedoch nicht weniger als 2 Jahre und nicht mehr als 5 Jahre umfassen.
7. Sollte diese Person ihre Amtspflichten verletzen, kann sie auf Antrag eines Vollmitgliedes auch während ihrer Amtsperiode durch die Mitglieder der Kultgemeinschaft mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 5 Schwurmannen

1. Vollmitglieder des VFGH haben die Möglichkeit, in einer Zeremonie den Schwurmanneneid abzulegen. Mit diesem Eid bekennt das Mitglied vor den Göttern, Menschen und den Wesen aller Welten seine endgültige und unwiderrufliche Zugehörigkeit zum Glauben an die germanischen Götter.
2. Die Eidesleistung kann im Regelfall nur auf dem Bundesthing abgelegt werden. Der Ewart kann Ausnahmen von dieser Regel auf Antrag genehmigen.
3. Die Eidesleistung wird von einem Schwurmann oder einer Schwurfrau abgenommen, welche/r durch die eidesleistende Person selbst ausgewählt wurde. Schwurleute können die Abnahme des Eides ohne Begründung ablehnen.
4. Die Eidesleistung braucht nicht formal beantragt werden. Sie sollte jedoch dem Ewart rechtzeitig angekündigt werden.
5. Der Ablauf der Zeremonie sowie der Text der Eidesleistung sind in einem separaten Dokument festgehalten, welches durch die Eidesleistenden beim Vorstand oder Ewart abgerufen werden kann.

§ 6 Amtseid

1. Vorstände und Ewart legen den nachfolgend angeführten Amtseid ab:

Ich gelobe, während meiner Amtszeit als Vorstand, die mir möglichen Kräfte für den Verein für Germanisches Heidentum, für seine Ziele und Zwecke und zum Wohle all seiner Mitglieder und Unterstützer einzusetzen.

Ich gelobe, während meiner Amtszeit als Vorstand das germanische Heidentum auszuüben und dabei Menschen und Gruppen anderer Glaubensrichtungen mit Respekt zu begegnen.

Mögen mich die Hohen Asen und Wanen, die Wesen aller Welten und die Menschen meiner Gemeinschaft dabei unterstützen. So sei es!

Beitragsordnung des VfGH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage und Gültigkeit

1. Die Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form vom Bundesthing am 11.03.1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft, nachfolgende Beitragsänderungen treten am 01.01 des darauffolgenden Jahres in Kraft.
2. Die Beitragsordnung ist für ein Jahr gültig; sofern das Bundesthing keine Änderungen beschließt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils ein Jahr.
3. Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 04.06.2017 durch das Bundesthing geändert.

Beitragssätze

§ 2 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 9 der Satzung unterstützen den VfGH durch eine Jahresspende.
2. Die Mindestjahresspende beträgt € 30,-- (dreißig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2018, der Beitrag bis 31.12.2017 beträgt € 45,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.

§ 3 Voll- und Ehrenmitglieder

1. Vollmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 60,-- (sechzig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2016, der Beitrag bis 31.12.2015 beträgt € 50,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag und erhalten den Gemeinschaftsanzeiger gratis.

§ 4 Schwurmannen

1. Schwurmannen entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 60,-- (sechzig Euro). Dieser Beitragssatz gibt ab dem 1. Januar 2016, der Beitrag bis 31.12.2015 beträgt € 50,--.
3. Darin ist der Bezug des Gemeinschaftsanzeigers enthalten.

§ 5 Familienbeitrag

1. Für Angehörige von Mitgliedern, die ebenfalls Mitglied des VfGH werden, gilt ein ermäßigter Beitrag.
2. Als Angehörige des Vollzahlers gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.
3. Der ermäßigte Beitrag beträgt 50 Prozent des regulären Beitrages, bezogen auf den Mitgliedsstatus des Angehörigen.
4. Der Gemeinschaftsanzeiger wird nur dem vollzahlenden Mitglied eines Haushaltes zugesandt.

Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 6 Fälligkeit

1. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresspenden und -beiträge sind von Selbstzahlern (siehe § 7) bis spätestens 31.01. des Beitragsjahres zu leisten.
3. Jahresspenden und -beiträge können auch viertel- oder halbjährlich gezahlt werden, jedoch nur bei Lastschrift-Ermächtigung. Die Einzugstermine sind jeweils in der Mitte des zweiten Monats eines Quartals.
4. Bei Eintritt während eines Beitragsjahres wird der anteilige Beitrag ab Eintrittsdatum sofort fällig.

§ 7 Zahlungsart

1. Alle Zahlungen an den VfGH sollen auf die Konten des VfGH geleistet werden.
2. Der VfGH zieht auf Wunsch des Mitgliedes die jeweiligen Beträge von einem Konto des Mitgliedes ein. Dazu muss ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
3. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Ausnahmeregelungen

§ 8 Beitragsermäßigung oder -befreiung

1. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließen.
2. Die Dauer der Ermäßigung oder Befreiung muss befristet sein und darf im Einzelfall ein Beitragsjahr nicht übersteigen.
3. Als Gründe für einen solchen Beschluss sind insbesondere wirtschaftliche Schwierigkeiten und soziale Härtefälle anzusehen.
4. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitgliedes braucht ein derartiger Beschluss nicht im Gemeinschaftsanzeiger veröffentlicht zu werden.
5. Über eine dauerhafte Ermäßigung oder Befreiung, z. B. im Falle einer fortdauernden schweren Erkrankung oder ähnlicher sozialer Härten, kann nur das Bundesthing entscheiden.
6. Eine Beitragsermäßigung/ -befreiung darf nicht mit der Übernahme eines Amtes oder besonderer Aufgaben im VfGH oder seinen Untergliederungen begründet werden.

§ 9 Beitragsrückstand

1. Wenn ein Mitglied mehr als 3 (drei) Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Es gilt das Verfahren nach § 12, Absatz 5 ff. der Satzung.

3. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss mit einer angemessenen Frist vom Gemeinschaftswart des VfGH gemahnt worden sein.
4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z. B. in § 8 dieser Beitragsordnung beschrieben, kann der Vorstand einen Erlass der Beitragsschuld oder Ratenzahlung beschließen, ohne dass die Rechte des Mitgliedes beeinträchtigt werden.

Schlußbestimmungen

§ 10 Bekanntgabepflicht

1. Diese Beitragsordnung ist jedem Mitglied bei Eintritt in den VfGH zuzuleiten.
2. Das Mitglied bestätigt den Erhalt mit seiner Unterschrift.
3. Jede Änderung dieser Beitragsordnung ist gemäß § 18, Abs. 3 der Satzung bekannt zu machen.

Wahlordnung des VfGH

Die Wahlordnung ist anhand der Satzung des VfGH, § 16, 3 Bestandteil der Satzung des VfGH.

Sie wurde zuletzt auf dem Bundesthing 2017 des VfGH geändert.

§ 1 Wahlzyklus

1. Das Bundesthing 2006 hat in einer Einzelentscheidung beschlossen, den 3-jährigen Wahlzyklus für den gesamten Vorstand auch bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines einzelnen Vorstands-Mitgliedes nicht zu unterbrechen. Diese Einzelentscheidung dient als Vorlage auch ohne Satzungsänderung für weitere Fälle.
2. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines einzelnen Vorstands-Mitgliedes wird dessen Nachfolger/in nur für die Dauer bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl des geschäftsführenden Vorstands gewählt.

§ 2 Kandidatur

1. Kandidaten für den Vorstand müssen sich bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beworben haben.
2. Bei Vorschlag einer Person für den Vorstand müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin der schriftliche Vorschlag des Vorschlagenden sowie mindestens eine mündliche, besser eine schriftliche Zusage des Kandidaten über seine Bereitschaft zur Kandidatur beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
3. Für die Gültigkeit der Bewerbungen und Vorschläge gilt das Datum des Posteingangs. Email ist statthaft.

§ 3 Ankündigung der Kandidatur

1. Alle Kandidaten müssen sich und gegebenenfalls ihr Wahlprogramm den Mitgliedern des VfGH vor der Wahl schriftlich vorstellen.
2. Diese Vorstellung muss beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin in einer für eine Veröffentlichung geeigneten Form vorliegen, z.B. per Brief, E-Mail oder Fax.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Namen der Kandidaten sowie ihre Vorstellungstexte allen wahlberechtigten Mitgliedern des VfGH so zuzustellen, dass sie spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugestellt sind. Dies erfolgt per Rundbrief bzw. Zustellung per E-Mail, sofern die Zustimmung der Mitglieder zum E-Mail-Empfang vorliegt.
4. Die Kosten für die Ankündigung trägt der VfGH.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

1. Vor Beginn des eigentlichen Wahlvorgangs sind folgende Punkte erforderlich:
 - a. Persönliche Vorstellung der Kandidaten den anwesenden Mitgliedern gegenüber und sofern erforderlich Beantwortung von Fragen der Mitglieder durch die Kandidaten.
 - b. Fragestellung des geschäftsführenden Vorstands, ob geheime und schriftliche Wahl beantragt wird. Ein späterer Antrag auf geheime und schriftliche Wahl ist nicht zulässig. Einem solchen Antrag muss ohne Abstimmung geheime und schriftliche Wahl folgen.
 - c. Bestimmung eines Wahlleiters per Vorschlag und Akklamation. Sollte schriftliche und geheime Wahl beantragt worden sein, darf der Wahlleiter nicht Mitglied des amtierenden geschäftsführenden Vorstandes sein und nicht aus den Reihen der Kandidaten stammen. Es kann auch eine Person zum Wahlleiter bestimmt werden, die nicht wahlberechtigtes Mitglied des VfGH ist.

- d. Bestimmung eines Wahlhelfers per Vorschlag und Akklamation. Es kann auch eine Person zum Wahlhelfer bestimmt werden, die nicht wahlberechtigtes Mitglied des VfGH ist.
 - e. Feststellung der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des VfGH. Die zu diesem Zeitpunkt festgestellte Zahl ist der Kontrollwert für alle später stattfindenden Wahlvorgänge.
 - f. Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhalten dann eine Stimmkarte. Wahlberechtigte Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Raum anwesend sind, erhalten keine Stimmkarte und dürfen nicht wählen.
2. Sollte schriftliche und geheime Wahl beantragt worden sein, so muss vor der eigentlichen Wahl eine Pause eingelegt werden, um die Wahlzettel vorzubereiten.
 3. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Stimmkarten und Wahlzettel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

§ 5 Durchführung der Wahl

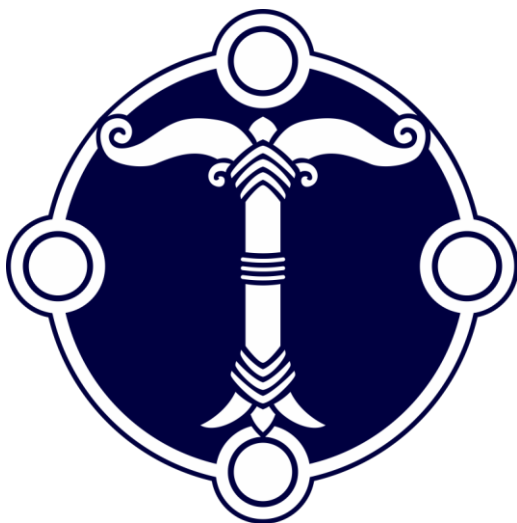
1. Kandidaten für den Vorstand müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielen, um gewählt zu sein.
2. Sollte keine geheime und schriftliche Wahl beantragt worden sein, so wird wie folgt vorgegangen:
 - a. Die Wahlen erfolgen durch das Heben der Stimmkarten.
 - b. Für jeden Kandidaten wird eine eigene Abstimmung vorgenommen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch in Bezug auf den Nachnamen der Kandidaten
 - c. Der Wahlleiter fragt pro Wahlgang und Kandidat nach den Ja-Stimmen für den Kandidaten. Die Anzahl der Ja-Stimmen wird vom Wahlleiter schriftlich festgehalten.
 - d. Die Person/en (je nach Anzahl der zu wählenden Positionen) mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) erhalten haben.

- e. Sollte/n ein oder mehrere Kandidat/en die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) nicht erhalten haben, so wird eine Stichwahl nach gleichem Ablauf zwischen allen bis dahin nicht gewählten Kandidaten durchgeführt.
3. Sollte geheime und schriftliche Wahl beantragt, so wird wie folgt vorgegangen:
- a. Die Wahlen für alle Ämter erfolgen in einem Wahlgang gleichzeitig.
 - b. Der Wahlleiter erhält eine Anzahl von Wahlzetteln in der Höhe des Kontrollwerts nach § 4. Auf den Wahlzetteln sind die Namen der Kandidaten vorgedruckt.
 - c. Der Wahlleiter und gegebenenfalls der Wahlhelfer übergeben jedem Wähler einen Wahlzettel gegen Vorlage seiner Stimmkarte. Ohne Stimmkarte darf kein Wahlzettel ausgegeben werden, der Wahlleiter muss protokollieren, falls ein Wähler ohne Stimmkarte erscheint.
 - d. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen gewählt werden. Es können weniger Stimmen als möglich pro Wahlzettel vergeben werden.
 - e. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn alle Wahlzettel ausgegeben und zurück erhalten wurden oder spätestens 5 Minuten nach Abgabe des letzten ausgegebenen Wahlzettels, wenn kein weiterer Wähler erscheint.
 - f. Der Wahlleiter öffnet einzeln die Wahlzettel und ermittelt die abgegebenen Stimmen. Der Wahlhelfer kontrolliert und bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Wahlleiters. Der Wahlleiter hält die abgegebenen Stimmen schriftlich fest.
 - g. Die Person/en (je nach Anzahl der zu wählenden Positionen) mit den meisten Ja-Stimmen sind gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) erhalten haben.

- h. Sollte/n ein oder mehrere Kandidat/en die absolute Mehrheit der möglichen Stimmen (siehe Kontrollwert § 4) nicht erhalten haben, so wird eine Stichwahl nach gleichem Ablauf zwischen allen bis dahin nicht gewählten Kandidaten durchgeführt.
4. Die Wahlzettel sind nach Abschluss der Wahl einsehbar durch wahlberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung.
5. Die Wahlzettel sind mindestens für ein Jahr nach der Wahl bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

§ 6 Übertragung des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihres Vertrauens übertragen.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Abstimmungen und Wahlen nicht mehr als zwei zusätzlich übertragene Stimmrechte ausüben.
3. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf eine andere Person muss dem Vorstand durch das übertragende Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der betroffenen Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden. Email ist dabei zulässig.
4. Das stimmberechtigte Mitglied, auf den das Stimmrecht übertragen wurde, muss auf der Mitgliederversammlung eine handschriftlich unterzeichnete Vollmacht des übertragenden Mitglieds vorlegen. Die zusätzliche Stimmvollmacht wird vom Versammlungsleiter überprüft und in das Protokoll der Versammlung aufgenommen.
5. Das stimmberechtigte Mitglied, auf den das Stimmrecht übertragen wurde, erhält pro übertragener Stimmberechtigung jeweils eine zusätzliche Stimmkarte.



VfGH

**Verein für
Germanisches Heidentum e.V.**

Geschäftsstelle:

Oberer Markt 15
DE-92281 Königstein

<https://www.vfgh.de>